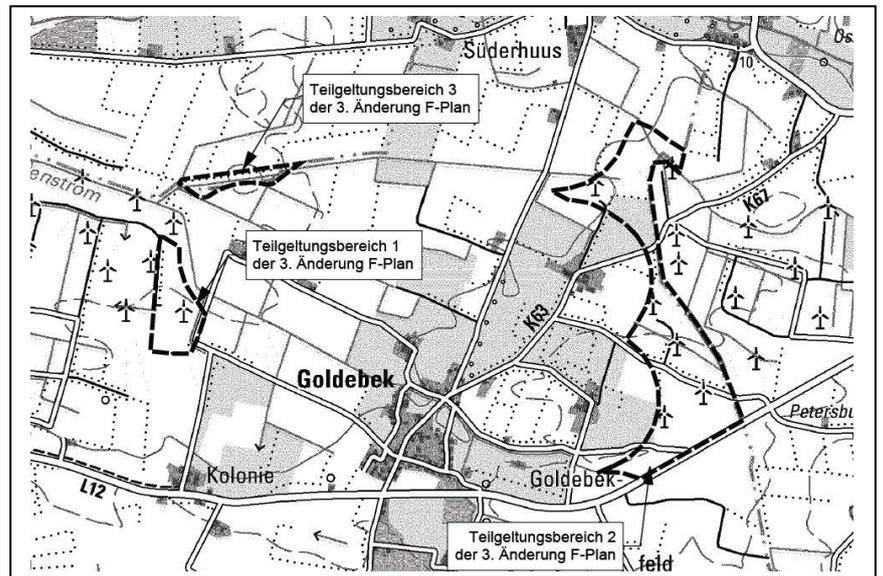

Gemeinde Goldebek

3. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan © Landesvermessungsamt S-H, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Auftraggeber: **Gemeinde Goldebek**
Kreis Nordfriesland

Planung: **O L A F**
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
www.olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Geogr.
Christopher Enders

Stand: Entwurf für die öffentliche
Auslegung
25.09.2023

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	3
1 Einleitung	3
1.1 Vorbemerkungen	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung	3
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
2 Planungsvorgaben	3
2.1 Landesentwicklungsplan	3
2.2 Regionalplan	4
2.3 Landschaftsrahmenplan	4
2.4 Flächennutzungsplan	4
2.5 Landschaftsplan	4
3 Städtebauliche Ausgangssituation	4
4 Inhalte des Plans	4
4.1 Darstellung der Flächennutzung	4
4.2 Verkehrserschließung	5
4.3 Grünflächen, Natur und Landschaft	5
4.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	5
5 Rechtsgrundlagen	5
 UMWELTBERICHT (TEIL B)	 6
1 Einleitung	6
1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	6
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	6
1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	6
2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	7
2.1 Schutzgut Mensch	7
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
2.3 Schutzgut Boden	8
2.4 Schutzgut Fläche	8
2.5 Schutzgut Wasser	8
2.6 Schutzgut Klima / Luft	8
2.7 Schutzgut Landschaftsbild	8
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	8
2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	9



2.10	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen.....	9
2.11	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	9
2.12	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	9
3	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	9
4	Zusätzliche Angaben	10
4.1	Referenzliste der Quellen	10
4.2	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	10
4.3	Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.	10
4.4	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	10
5	Zusammenfassung	10



Begründung (Teil A)

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Goldebek hat am 15.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Mit dieser Planung möchte die Gemeinde die in der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans aus den Jahren 2013 und 2014 dargestellten Flächen für die Windenergienutzung an die in der Teilaufstellung des Regionalplans zur Windenergie dargestellten Vorranggebiete anpassen sowie die hier festgelegte maximale Höhen von 100 m herausnehmen, um die Entstehung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen zu ermöglichen. Diese Anpassung der Darstellungen der Windvorranggebiete erfolgt zusammen mit den Nachbargemeinden Goldelund und Joldelund.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Die Teilgeltungsbereiche I und III umfassen die im Nordwesten des Gemeindegebiets liegenden Teile des Windvorranggebietes PR1_NFL_069. Der Teilgeltungsbereich II umfasst den im Nordosten des Gemeindegebiets liegenden Teil des Windvorranggebietes PR1_NFL_072.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (2021) trifft keine Festlegungen für das Gebiet der Gemeinde Goldebek. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie (2010) werden die Grundsätze der Raumordnung wie folgt formuliert:

„Der Windenergie an Land kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Nachbarschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Tourismus und Erholung, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten- und Gewässerschutz so wie Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden. Das mit der Windenergie verbundene Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.“



Weiterhin wird festgelegt, dass zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen.

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) trifft keine Festlegungen für das Gebiet der Gemeinde Goldebek. In der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I - Windenergie an Land (2020) werden im Nordwesten und Nordosten des Gemeindegebietes die Windvorranggebiete PR1_NFL_069 und PR1_NFL_072 dargestellt.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V wird dem Plangebiet keine Bedeutung zugewiesen.

2.4 Flächennutzungsplan

Mit der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans aus den Jahren 2013 und 2014 wurden die Windvorranggebiete entsprechend der damals gültigen Regionalplanung als Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie sowie einer Höhenbegrenzung auf 100 m dargestellt.

2.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Goldebek trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussage.

3 Städtebauliche Ausgangssituation

Das Plangebiet und seine Umgebung stellt sich weitgehend als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, welche von Knickstrukturen gegliedert und von landwirtschaftlichen Wegen erschlossen wird.

Die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut, im Teilgeltungsbereich 3 sowie in der ganzen Teilfläche des Windvorranggebiets PR1_NFL_069 sind noch keine Windenergieanlagen vorhanden.

4 Inhalte des Plans

4.1 Darstellung der Flächennutzung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die in der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans aus den Jahren 2013 und 2014 dargestellten Flächen für die Windenergienutzung an die in der Teilaufstellung des Regionalplans zur Windenergie dargestellten Vorranggebiete angepasst werden. Dazu werden die bisher nicht von einer Darstellung im Flächennutzungsplan erfassten Bereiche der Vorranggebiete als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Fläche für Windkraftanlagen dargestellt, während die nicht



mehr im Vorranggebiet liegenden Teile der bestehenden Darstellung als Fläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Gleichzeitig entfällt die festgelegte maximale Höhe von 100 m für die bereits in der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten und weiterhin bestehenden Darstellung Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Fläche für Windkraftanlagen.

4.2 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung der Windparks erfolgt über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege.

4.3 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb von Natura-2000-Gebieten und ebenfalls nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

Die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Belange werden in der Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 BauGB und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG berücksichtigt.

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der durch diesen Bauleitplan vorbereitete Eingriff wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bauanträge bilanziert und entsprechend ausgeglichen.

5 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Landesentwicklungsplan (Fortschreibung von 2021)
- Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I - Windenergie an Land, 2020



Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil B Bestandteil der Begründung (Teil A) zur 7. Änderung des der Gemeinde Joldelund. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

Hier werden insbesondere die im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergie erhobenen Informationen zusammengefasst. Die konkrete Prüfung der Verträglichkeit von neuen Windenergieanlagen ist immer im Einzelfall im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführen.

1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit dieser Planung möchte die Gemeinde die in der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans aus den Jahren 2013 und 2014 dargestellten Flächen für die Windenergienutzung an die in der Teilaufstellung des Regionalplans zur Windenergie dargestellten Vorranggebiete anpassen sowie die hier festgelegte maximale Höhen von 100 m herausnehmen, um die Entstehung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen zu ermöglichen. Diese Anpassung der Darstellungen der Windvorranggebiete erfolgt zusammen mit den Nachbargemeinden Goldelund und Joldelund.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Die Teilgeltungsbereiche I und III umfassen die im Nordwesten des Gemeindegebiets liegenden Teile des Windvorranggebietes PR1_NFL_069. Der Teilgeltungsbereich II umfasst den im Nordosten des Gemeindegebiets liegenden Teil des Windvorranggebietes PR1_NFL_072.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (2021) trifft keine Festlegungen für das Gebiet der Gemeinde Goldebek. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie (2010) werden die Grundsätze der Raumordnung wie folgt formuliert:

„Der Windenergie an Land kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau der Windenergienutzung soll unter Berücksichtigung aller relevanten Belange wie Schutz der Nachbarschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, Tourismus und Erholung, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten- und Gewässerschutz so wie



Denkmalschutz mit Augenmaß fortgesetzt werden. Das mit der Windenergie verbundene Potenzial soll unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen auch dazu genutzt werden, das Land technologisch und wirtschaftlich voranzubringen. Dabei sollen die Flächen für diese umweltverträgliche Energiegewinnungsform unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.“

Weiterhin wird festgelegt, dass zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen.

1.3.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) trifft keine Festlegungen für das Gebiet der Gemeinde Goldebek. In der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I - Windenergie an Land (2020) werden im Nordwesten und Nordosten des Gemeindegebietes die Windvorranggebiete PR1_NFL_069 und PR1_NFL_072 dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V wird dem Plangebiet keine Bedeutung zugewiesen.

1.3.3 Flächennutzungsplan

Mit der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans aus den Jahren 2013 und 2014 wurden die Windvorranggebiete entsprechend der damals gültigen Regionalplanung als Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie sowie einer Höhenbegrenzung auf 100 m dargestellt.

1.3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Goldebek trifft für den Plangeltungsbereich keine Aussage.

1.3.5 Biotopverbund

Der Teilgeltungsbereich 1 berührt im Norden eine Verbundachse des Biotopverbundsystems.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1 Schutzgut Mensch

Durch ein Repowering oder zusätzliche Windenergieanlagen können zusätzliche Schallemissionen entstehen. Diese sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bauanträge gutachterlich zu untersuchen.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Rahmen der Abwägung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans Wind wird für dieses Schutzgut lediglich ein geringes Konfliktrisiko gesehen.



2.3 Schutzgut Boden

Auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Oberboden ist besonders zu achten. Der Oberboden ist insbesondere während der Bauzeit so zu lagern und zu schützen, dass auch dem Schutzzweck des Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird. Anfallender Erdaushub hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden zu berücksichtigen.

2.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist von der Planung nicht betroffen.

2.5 Schutzgut Wasser

Im Rahmen der Abwägung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans Wind wird für dieses Schutzgut lediglich ein geringes Konfliktrisiko gesehen.

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima: Die Gemeinde liegt im subatlantischen Klimaraum, welcher gekennzeichnet ist durch kühle Sommer, milde Winter mit hohen Niederschlägen, westlich bis südwestliche Winde mit einer Stärke von 4-4,5 m/s.

Mikroklima: Das Plangebiet liegt in der offenen Landschaft. Durch die Bebauung mit Windenergieanlagen das Makroklima und das Mikroklima nicht beeinträchtigt.

2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Im Rahmen der Abwägung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans Wind wird für dieses Schutzgut lediglich ein geringes Konfliktrisiko gesehen.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Abwägung im Rahmen der Teilaufstellung des Regionalplans Wind wird für dieses Schutzgut lediglich ein geringes Konfliktrisiko gesehen.

Teile des Plangebiets befinden sich teilweise in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Das Archäologische Landesamt ist frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des



Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

2.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet und in den angrenzenden Bereichen befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

2.10 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch ein Repowering oder zusätzliche Windenergieanlagen können zusätzliche Schallemissionen entstehen. Diese sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Bauanträge gutachterlich zu untersuchen.

2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Müllentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH. Eine erhebliche Umweltauswirkung ist nicht zu erkennen.

2.12 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Festlegung der Wind-Vorranggebiete im Regionalplan stehen der Gemeinde hier keine alternativen Planungsmöglichkeiten zur Verfügung.



4 Zusätzliche Angaben

4.1 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan SH (2021)
- Regionalplan Windenergie (2020)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum V (2002)
- Flächennutzungsplan mit Änderungen
- Landschaftsplan
- Umweltportal SH (Stand Mai 2023)
- Digitaler Atlas Nord (Stand Mai 2023)

4.2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt.

4.3 Schwierigkeiten die bei der Erhebung bzw. Zusammenstellung der Grundlagen bestehen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.4 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wird für dieses Vorhaben kein Monitoring durchgeführt.

5 Zusammenfassung

Mit dieser Planung möchte die Gemeinde die in der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans aus den Jahren 2013 und 2014 dargestellten Flächen für die Windenergienutzung an die in der Teilaufstellung des Regionalplans zur Windenergie dargestellten Vorranggebiete anpassen sowie die hier festgelegte maximale Höhen von 100 m herausnehmen, um die Entstehung von modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen zu ermöglichen.

